

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 211-220

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 211.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des A. Köpfen Erben in Barel.

Die Petenten besitzen in Street 6. Barel eine Landstelle zur Größe von 11 ha, die sie an den Viehhändler Cohen verpachtet hatten. Der Pächter beantragt eine Pachtverlängerung, die ihm vom Landespachteinigungsamt auf zwei Jahre bewilligt wurde. Durch die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Pächters haben die Verpächter eine Pachtrente nicht bezahlt bekommen und den oldenburgischen Staat beim Landgericht wegen Erstattung des Pachtausfalls verklagt, da es sich nach ihrer Meinung um ein Fehlurteil des Landespachteinigungsamts handelt. Das Ministerium hat einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beim Landgericht beauftragt und hat derselbe in der Klagebeantwortung den Petenten Karl Köpfen als Querulanten bezeichnet. Der Landtag wird ge-

beten, zu veranlassen, daß das Ministerium in Zukunft derartige Beleidigungen nicht duldet und in diesem Falle die Beleidigung zurüchtnimmt.

Der Regierungsvertreter erklärte im Ausschuß, daß man das Ministerium für die Beleidigung nicht verantwortlich machen könne, da die Klageschrift von dem betreffenden Rechtsanwalt ohne Einwirkung des Ministeriums verfaßt sei.

Der Ausschuß stellt daraufhin den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s e n.

Anlage 212.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Herrn Wilhelm Regitz in Saarbrücken I zwecks Anstellung als Volksschullehrer.

Der Petent will in seiner Eingabe vom 10. März d. J. eine Anstellung als Volksschullehrer im Nahegebiet, dies, ohne die nötige Vorbildung zum Volksschullehrerberufe zu haben. Seine gemachten Erfahrungen auf dem Gebiete der Obstbaupflege und Bienenzucht können für die Anstellung als Volksschullehrer nicht in Frage kommen.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

R o h r.

Anlage 213.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe des Bernhard Klümper, Barßel, betreffend Aufklärung über zu wiederholende Personenwahlen usw. in Barßel.

Die Gemeinderatswahl in Barßel vom November 1927 wurde vom Petenten angefochten mit dem Ergebnis, daß die Wahl im Stimmbezirk Ort Barßel für ungültig erklärt und im April 1928 wiederholt wurde. Der erstgewählte Gemeinderat hatte die Personenwahlen (Amtsrat, Beigeordnete usw.) getätigt.

Der Petent vertrat die Ansicht, der endgültig konstituierte Gemeinderat habe die Personenwahlen ebenfalls neu vorzunehmen, da die Wiederholungswahl eine andere Zusammensetzung des Gemeinderats ergab, derart, daß von den zwölf Mitgliedern des Gemeinderats drei Erstgewählte ausgeschieden, wofür drei Neugewählte in den Gemeinderat ein-



traten. Petent hat sich, nachdem er in der Richtung beim Gemeindevorsteher vorstellig geworden war, beschwerdeführend an das Amt Friesoythe gewandt, welches seiner Beschwerde nicht stattgab. Gegen den Bescheid des Amtes Friesoythe hat der Petent Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, welches lediglich die Klage hinsichtlich einer Neuwahl zum Amtsrat für begründet erklärte, sie wegen der übrigen Gemeindeämter aber zurückwies. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat Petent dann Berufung beim Oberverwaltungsgericht eingelegt, welches dahin entschied, das Urteil des Verwaltungsgerichts wird aufgehoben und die Klage auf Aufhebung des Bescheides des Amtes Friesoythe als unzulässig zurückgewiesen.

In seiner Eingabe an den Landtag wirft Petent die Fragen auf, ob die Ungültigkeitserklärung der Gemeinderatswahl in einem Stimmbezirk die Gesamtauflösung des Gemeinderats im Gefolge habe, ob nicht ein öffentliches Interesse für eine eventuelle Ergänzung der Gemeindeordnung dahingehend vorhanden sei, daß Streitfragen, wie die vorliegende, sich durch eindeutige gesetzliche Festlegungen erledigen und ob die Personenwahlen vom neu zusammengesetzten Gemeinderat Barfel noch vorgenommen werden müßten und welcher Weg bei einer Beschwerde oder Klage zwecks Entscheidung in der Streitfrage einzuschlagen sei.

Im Ausschuss wurden die in der Eingabe aufgeworfenen Fragen einer eingehenden Beratung unterzogen, nachdem der Regierungsvertreter zu dem aufgeworfenen Fragenkomplex unter Bezugnahme auf die Gemeindeordnung und das in der Eingabe angezogene Urteil des Oberverwaltungsgerichts gehört war. Aus dem Ausschuss heraus kam grundsätzlich zum Ausdruck, daß der vorliegende Fall durch eine etwaige Ergänzung der Gemeinde- oder Wahlordnung nicht geändert werden könne, da das Oberverwaltungsgericht als oberste Instanz die Klage auf Aufhebung des Bescheides des Amtes Friesoythe als unzulässig zurückgewiesen habe. Dieser Bescheid des Amtes Friesoythe hat folgenden Wortlaut:

„Ihrer Beschwerde kann nicht stattgegeben werden. Eine Neuwahl der vom bisherigen Gemeinderat Barfel gewählten Personen kommt nicht in Frage. Es handelt sich hier nicht um die Neuwahl der Gemeindevertretung im Sinne von Art. 86 § 2 Abs. 3 Gem.O., sondern um einen nachträglichen Wechsel einzelner Persönlichkeiten des Gemeinderats. Dieser ist als solcher in Funktion geblieben. Seine bis jetzt gefassten Beschlüsse sind entsprechend § 16 Ziff. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1906 betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit in vollem Umfange gültig.“

Aus dem Ausschuss kam ferner zum Ausdruck, es sei dem Petenten zu vorliegendem Falle erschöpfende Rechtsbelehrung durch die Begründung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts (Spruchbuch Nr. 190/1928) geworden, in der es u. a. heißt:

„Der Kläger ist der Meinung, daß nunmehr alle vom Gemeinderat in seiner ersten Zusammensetzung vorgenommenen Wahlen . . . von dem Gemeinderat in seiner neuen Zusammensetzung zu erneuern seien. Der Gemeindevorsteher als Vorsitzender des Gemeinderats hat darüber keine Beschlusfassung des Gemeinderats veranlaßt, dieser hat auch nicht auf sonstigen Antrag darüber einen Beschlus des Gemeinderats herbeigeführt.“

Ferner heißt es in der Begründung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts:

„Infolge der Einlegung der Berufung ist zunächst die formale Seite des Klageverfahrens zu prüfen. Der § 12 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt Ziff. 3 das Klagerecht „gegen Entscheidungen oder Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen zu den Gemeindeämtern“. Die Vornahme oder die Ablehnung der Vornahme dieser Wahlen gehört zur Zuständigkeit des Gemeinderats. Der Gemeindevorsteher ist nicht befugt, eine eigene Entscheidung oder einen eigenen Beschlus über diese Wahlen herauszugeben. Wenn der Gemeindevorsteher es abgelehnt hat, die Neuwahlen als einen Verhandlungsgegenstand auf eine Tagesordnung einer Sitzung des Gemeinderats zu setzen — und nur so kann seine Ablehnung gewertet werden —, so liegt darin nicht eine Entscheidung oder ein Beschlus im Sinne des § 16 Ziff. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.“

Wenn das Oberverwaltungsgericht zu dem sachlichen Inhalt des Streites auch keine ausdrückliche Stellung nähme, so seien nach Auffassung des Ausschusses, aus der Urteilsbegründung hinsichtlich der Frage Wiederholung oder Nichtwiederholung der Personenwahlen im vorliegenden Falle folgende Ausführungen entscheidend und ganz allgemein beachtenswert:

„Die Gemeindeordnung enthält keine dem Art. 21a parallele ausdrückliche Bestimmung, wonach bei teilweisem Ausscheiden einzelner und Wiedereintreten neuer Mitglieder auch die vom Gemeinderat vorgenommenen Wahlen zu den Gemeindeämtern zu wiederholen seien. Dagegen enthält der Art. 21 die Bestimmung, daß beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Gemeinderat wegen Verlust der Wählbarkeit die Gültigkeit vorher gefasster Beschlüsse durch die Mitwirkung solcher Personen nicht beeinträchtigt werden. Aus dem Vorstehenden möchte zu folgern sein, daß nur die Gesamtauflösung eines Gemeinderats die Wiederholung der von ihm vorgenommenen Wahlen verlangt, daß aber ein teilweises Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Gemeinderat nach Art. 21 der Gemeindeordnung zu beurteilen ist, der die Kontinuität der Gemeinderatsbeschlüsse, des Gemeindelebens sicherstellen will.“

Die Frage, ob im Hinblick auf die vom Petenten aufgeworfenen Gesichtspunkte die Gemeindeordnung etwa ergänzungsbedürftig sei und ob für etwaige Ergänzungen der Gemeindeordnung ein öffentliches Interesse vorliege, wurde von der Mehrheit des Ausschusses verneint. Gleichwohl würde es ein Teil des Ausschusses für erwünscht halten, wenn die Staatsregierung aus der Praxis der letzten Jahre heraus die Gemeindeordnung einer sachlichen Prüfung dahingehend unterzöge, ob die Bestimmungen der Gemeindeordnung lückenlos ausreichen. Der vorliegende, immerhin eigenartig gelagerte Fall lasse eine Ergänzung der Gemeindeordnung, wie aus dem Ausschuss heraus betont wurde, nicht als notwendig erscheinen.

Der Ausschuss stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

B r e n d e b a c h.



Anlage 214.

Bericht

des Ausschusses II zur Eingabe des Hebammenvereins des Landesteils Birkenfeld um Änderung des Hebammengesetzes für Birkenfeld vom 18. November 1904 und 11. Mai 1926.

Der Hebammenverein des Landesteils Birkenfeld wünscht in der Eingabe,

1. daß die Vorschriften des Gesetzes, wonach Hebammen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst oder nach Erreichung des 60. Lebensjahres bei erkannter Bedürftigkeit Unterstützungen von 600 bzw. 800 RM aus der Landeskasse erhalten können, auf bindende Vorschriften für die Auszahlung geändert werden, also den Hebammen eine Art Pensionsberechtigung gegeben werden soll;
2. daß bei Teilnahme von Fortbildungslehrgängen außer Vergütung für bare Auslagen auch Tagegelder an die betreffenden Teilnehmerinnen zu zahlen sind.

Dieser letzteren Bitte der Hebammen Birkenfelds ist bereits durch Anlage 6 stattgegeben, die gleichzeitig im Ausschuß beraten und deren Annahme beschlossen ist.

Den ersteren Wünschen glaubt jedoch der Ausschuß nicht stattgeben zu können. Der Hebammenberuf ist, obgleich konzeptionspflichtig, doch ein freier Beruf und dürften bei einem Teil der Hebammen die Einnahmen während ihrer Diensttätigkeit trotz der dargelegten Gründe für Mindereinnahmen so reichlich sein, daß eine Rücklage für das Alter möglich ist, zudem ja auch heute die Versicherungspflicht besteht und hierin ja auch eine Altersversorgung gegeben ist. Es wird dieserhalb, sowie auch der Konsequenzen wegen bei andern Berufen, bei den geltenden Bestimmungen bleiben müssen. Die Frage, ob bedürftig oder nicht, wird in Birkenfeld von der Regierung geprüft und entschieden. Es trifft deshalb nicht zu, was in der Eingabe gesagt ist, daß die Versorgung der Hebammen im Alter von der Gnade oder Ungnade einzelner Personen abhängt, es sei denn, daß man damit die Regierung meint. Der Bürgermeistereirat, den man aber damit treffen will, hat nichts mit der Bewilligung der Unterstützungen nach Erreichung der Altersgrenze oder unverschuldetem vorzeitigem

Ausscheiden aus dem Dienst zu tun. Diese Unterstützungen werden von der Regierung beschlossen und aus der Landeskasse gezahlt. Die Regierung kann die Bewilligung von Zuschüssen nach § 9 d. Ges. für noch im Dienste tätige Hebammen davon abhängig machen, daß aus der Bürgermeistereikasse die gleiche Summe an Zuschuß gezahlt wird. Dies trifft aber nur für diese Art Unterstützungen zu und liegt auch hier immer die Entscheidung bei der Regierung.

Anders liegt die Beordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg. Hier zahlt der Amtsverband die Hälfte auch der Zuwendungen im Alter oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst. Es spricht auch hier der Amtrrat in der Anerkennung vorliegender Bedürftigkeit mit.

Bei der Beratung im Ausschuß wurde die Auffassung vertreten, daß gerade von den Amtrräten öfter die Frage der Bedürftigkeit aus allzu engen Gesichtspunkten behandelt wurde und Härten geschaffen würden. Es sei nicht angängig, bei kleinem Besitz, der keinerlei direktes Einkommen verbürge, nur weil noch etwas Besitz vorhanden sei, die Frage der Bedürftigkeit zu verneinen. Von seiten des Regierungsvertreters, in dessen Gegenwart dies vorgetragen wurde, wurde zugesagt, weitere Aufmerksamkeit und Behandlung der Sache im Sinne der geäußerten Wünsche werden zu lassen. Es sah der Ausschuß nach diesen Erklärungen von weiterer Prüfung und Anträgen auf Prüfung ab und stellte, nachdem den Wünschen der Petenten im zweiten Teil der Eingabe bereits durch Annahme der Anlage 6 Rechnung getragen, für den übrigen Teil und insgesamt den

Antrag:

die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Weyand.

Anlage 215.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Gendarmerie-Vereins e. V. in Oldenburg, betreffend freie Dienstkleidung.

In der Eingabe bittet der Gendarmerie-Verein e. V. den Landtag, die oldenburgische Gendarmerie mit Wirkung ab 1. 4. 1928 mit freier Dienstkleidung zu beliefern und diese

- a) bei den Inspektoren und Abteilungsführern mit 180 RM,
 - b) bei den Kommissaren mit 165 RM
- jährlich auch pensionsfähig zu gestalten. Der Gendarmerie-Verein beruft sich zur Begründung darauf, daß diese Rege-

lung über 100 Jahre bestand, und zwar bis 1920 und daß eine ähnliche Regelung in Preußen durchgeführt sei.

Ein Regierungsvertreter, der vom Ausschuß zur Beratung der Eingabe hinzugezogen war, erklärte:

Es ist richtig, daß die Gendarmen bis 1920 freie Dienstkleidung erhielten und daß diese mit einem bestimmten Betrage pensionsfähig war. Seit der Besoldungsneuregelung im Jahre 1920 werden Naturalleistungen



(freie Wohnung, Feuerung, Dienstkleidung usw.) nicht mehr, wie früher, als ein Teil der Besoldung, sondern nur noch gegen angemessene Entschädigung gewährt. Die den Gendarmen früher gewährten Vergünstigungen haben bei der Besoldungsneuregelung einen Ausgleich gefunden. Jeder Beamter muß die Kosten seiner Kleidung aus seinem Dienstverdienst bestreiten. Der Zwang zum Tragen bestimmter Dienstkleidung verursacht Mehrkosten. Es ist billig, daß diese Mehrkosten ersetzt werden. Es kann aber nicht in Betracht kommen, die Dienstkleidung völlig frei zu liefern, weil dann die uniformierten Beamten gegenüber den anderen Beamten einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorteil haben würden. Die Kosten der Dienstkleidung für die Gendarmen betragen jährlich im Durchschnitt etwa 130 *RM.* Als Dienstkleidung gelten nur Rock, Livree, Hose, Mantel, Umhang und Mütze. Die übrigen Bekleidungsstücke unterliegen nicht dem Uniformzwang. Ein Zuschuß von 70 *RM.* dürfte die mit dem Uniformzwang verbundenen Mehrkosten voll und ganz decken. Der Uniformzwang fällt mit der Versetzung des Beamten in den Ruhestand weg, so daß dann keine Mehrkosten mehr erwachsen und daher auch keine Entschädigung mehr verlangt werden kann. Wenn die Dienstkleidung eines Gendarmen bei Diensthandlungen ohne Verschulden des Beamten unbrauchbar wird, so wird auch jetzt schon vom Staat Ersatz geleistet.

Die oldenburgischen Gendarmen stehen, soweit die Verhältnisse in anderen Ländern hier bekannt sind, hinsichtlich ihrer Gesamtbezüge (Besoldung, Aufwandsentschädigung, Fahrradentschädigung, Dienstkleidungszuschuß) günstiger da als die Polizeibeamten in fast allen anderen Ländern. Die Besoldungsgruppen und die Aufwandsentschädigung sind hier die gleichen wie in Preußen. Die oldenburgischen Gendarmen rücken jedoch automatisch nach 16 Besoldungsdienstjahren, d. h. regelmäßig nach acht wirklichen Dienstjahren in die Beförderungsgruppe auf, während die preussischen Landjäger die höhere Gruppe nur im Wege der Beförderung und sehr viel später erreichen. Infolgedessen ist das Lebensgehalt der oldenburgischen Gendarmen wesentlich höher als das der preussischen Landjäger.

Nach diesen Ausführungen des Regierungsvertreters ist der Ausschuß zu der Überzeugung gekommen, daß den Wünschen des Gendarmerie-Vereins nicht entsprochen werden kann.

Der Ausschuß hält vor allem den Wunsch, die für die freie Dienstkleidung geforderten Beträge pensionsfähig zu machen, für unberechtigt und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 216.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Frau Husmann, Seber, betreffend Erlass der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

In der Eingabe bittet Frau Husmann um Erlass bzw. Ermäßigung der Steuer vom bebauten Grundbesitz, da sie ihre Ersparnisse durch den Krieg verloren und nur ein kleines Einkommen hat.

Bei der Beratung im Ausschuß ergab sich, daß Frau Husmann bis jetzt bei dem Ministerium noch nicht vorstellig geworden, sondern sich direkt an den Landtag gewandt hat.

Da der Instanzenweg nicht innegehalten ist, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s e n.



Anlage 217.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des H. Köpfen, Barel.

In der Eingabe weist der Petent auf die schlechte Finanzlage der Stadt Barel hin, die verursacht sei

1. durch die Übernahme von Bürgschaften,
2. durch die Verluste der Sparkasse.

Köpfen behauptet, daß er den Stadtrat schon im Februar 1928 gewarnt und eine gründliche Prüfung verlangt hätte. Dem Ministerium habe er im Juli und August von den Vorgängen in Barel Mitteilung gemacht und gebeten, gegen den Stadtrat sowie gegen den Sparkassenvorstand Strafantrag zu erheben. Er bittet in der Eingabe den Landtag, zu der Sache Stellung zu nehmen und zu veranlassen, daß die Schuldigen bestraft und für den Schaden ersatzpflichtig gemacht werden.

Bei der Beratung im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß man sich bei der Beurteilung der Übernahme von Bürgschaften durch die Stadtverwaltung von Barel in das Jahr 1924 zurückversetzen müsse. Die Stadt habe im Interesse der Arbeiterbevölkerung industrielle Unternehmungen durch Übernahme von Bürgschaften für Roggendarlehen gestützt und sich Sicherheiten geben lassen. Damals glaubte man, daß die Unternehmungen zu retten seien. Daß es jetzt

anders gekommen sei, konnte weder der Stadtrat noch der Petent im voraus wissen. Jedenfalls hätte der Stadtrat das Recht gehabt, ohne Genehmigung des Ministeriums Bürgschaften zu übernehmen.

Was die Verluste durch die städtische Sparkasse anbetreffe, so seien hier Kredite gewährt, ohne genügende Sicherheiten zu haben. Zum Teil sei auch hier der Gedanke maßgebend gewesen, Handel und Gewerbe zu unterstützen. Andererseits lägen aber ohne Zweifel Verfehlungen seitens der leitenden Angestellten vor und sei das Strafverfahren eingeleitet. Das Ministerium habe sich mit den Vorgängen in Barel eingehend beschäftigt, aber nichts gefunden, was ein Einschreiten des Staates als Aufsichtsbehörde rechtfertige.

Im Ausschuß war man sich darüber einig, daß das Ministerium alles getan hat, was es konnte und stellt der Ausschuß daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s e n.

Anlage 218.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Deutschen Rechtsbundes e. V., betreffend Reform des Ehescheidungsrechts.

Der Deutsche Rechtsbund betont in obiger Eingabe, daß seit längeren Jahren der Ruf nach einer Reform des Ehescheidungsrechts erhoben wird, schon im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehescheidungsbestimmungen waren lebhafteste Widerstände zu überwinden und seit dem 30jährigen Bestehen des Gesetzes ist ihr Gegensatz zum natürlichen Rechtsempfinden ins Unerträgliche gestiegen. Die heutige Zeit erfordert aber eine tiefgreifende Verbesserung der Ehescheidungsnormen im Scheidungsrecht, das die Ehe nicht zum Versorgungsinstitut erniedrigt, sondern ihrer hohen sittlichen Aufgabe gerecht wird, ein Scheidungsverfahren, das nicht nur nach äußeren Tatbeständen fragt, sondern mit psychologischem Feingefühl Seele und Gemüt, Lebenswillen und Nervenkraft vor sinnloser Abnutzung schützt.

Im Rechtsausschuß des Reichstages hat der bekannte Ausschußvorsitzende Geh.-Rat Prof. Dr. Kahl folgenden Vorschlag gemacht:

Scheidungsmöglichkeit bei objektiver Zerrüttung der Ehe nach vorhergehender vertraglicher Regelung der vermögens- und familienrechtlichen Scheidungsfolgen. Der Deutsche Rechtsbund bittet dringend, die Vorschläge des Herrn Geh.-Rats Dr. Kahl über die Scheidung der Ehe bei

objektiver Ehezerüttung aus Gründen der Menschlichkeit und des Staatswohles dahin fördern zu wollen, daß ein entsprechender Gesetzentwurf unverzüglich zur Vorlage und Annahme gelangt.

Der zur Ausschußberatung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärt, daß von der Landesregierung vorläufig nichts unternommen werden kann, vielmehr erst dann, wenn eine Ehescheidungsreform den Reichstag passiert und dem Reichsrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Göhrs, Rohr, Eckholt, erklären, daß sie jeden Versuch, die Unauflöslichkeit der Ehe zu lockern, grundsätzlich ablehnen. Diese Abgeordneten halten jedoch die vorliegende Eingabe nicht für eine geeignete Veranlassung, positive Anträge zu stellen.

Die Mehrheit des Ausschusses steht dem Inhalt der Eingabe des Deutschen Rechtsbundes, speziell dem Vorschlag des Herrn Geh.-Rats Dr. Kahl, sympathisch gegenüber und stellt den

Antrag:

die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S a g s t e d t.



Anlage 219.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes.

In der Eingabe weisen die Petenten darauf hin, daß die Pächter-Eigengebäude bei landwirtschaftlichen Betrieben anders bewertet werden, als wenn das Gebäude dem Verpächter gehört. Sie bitten den Landtag, an maßgebender Stelle darauf hinzuwirken, daß diese Möglichkeiten beseitigt werden.

Dem Ausschuss lag bei der Beratung über die Eingabe eine schriftliche Äußerung des Präsidenten des Landesfinanzamtes vor. Aus derselben geht hervor, daß in den Fällen, wo dem Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes außer dem Inventar das Gebäude gehört, eine Sonderverteilung von Fall zu Fall durch den Bewertungsausschuss erfolge. Es sei nicht richtig, daß bei der Bewertung des eigenen Betriebsgebäudes des Pächters der Einheitswert auf den vollen Wehr-

beitragswert festgestellt und dieser Wert lediglich für die Vermögenssteuer zurzeit nur mit einem Hundertsatz zum Ansatz kommt. Der für die Vermögenssteuer herangezogene Wert bilde den Einheitswert im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes und auch nur dieser Wert würde gegebenenfalls für andere Steuern maßgebend sein.

Der Regierungsvertreter erklärte im Ausschuss, daß es sich hier um eine Reichssache handele und den Petenten, wenn sie sich benachteiligt fühlten, das Rechtsmittelverfahren beim Reichsfinanzamt offenstehe.

Der Ausschuss stellt daraufhin den
Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s e n.

Anlage 220.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Diedrich Ostendorf, Oldenbrof, betrifft: Verlängerung des Landarbeiter-Baudarlelehens.

Der Petent hat sich vor einem Jahre am Bahnhof Oldenbrof ein Gebäude errichtet und hat zur Finanzierung ein unverzinsliches Landarbeiterdarlehen in Höhe von 3334 M erhalten. Dieses Darlehen ist in 10 Jahren abzutragen. Er bittet nun aus wirtschaftlichen Gründen, die Abtragungsfrist um 10 Jahre auf 20 Jahre zu verlängern.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß dem Wunsche nicht entsprochen werden kann, da das Baudarlehen des Osten-

dorf schon mit dem Reiche abgerechnet ist. Es besteht die Möglichkeit, 2 Freijahre zu gewähren, um die dann die Tilgungsfrist verlängert werden kann.

Der Ausschuss hält es für wünschenswert, diese Erleichterung für den Petenten eintreten zu lassen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

K r a u s e.

Anlage 221.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des „Deutschen Frauen-Kampfbundes gegen die Entartung im Volksleben“, betreffend Forderung sofortiger wirksamer Maßnahmen gegen die Mißstände in Literatur, Presse und öffentlichen Darbietungen.

Der Deutsche Frauen-Kampfbund fordert unter Berufung auf eine vorhergehende Eingabe und unter Beifügung von Literaturverzeichnissen, die als gemeines Schriftwerk be-

zeichnet werden, vom Landtag, die Verbreitung solcher Literatur zu verhindern.

Der Ausschuss nahm Kenntnis von den als Schmutz be-

